

REACH-Erklärung

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr: 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz: „REACH“) in Kraft.

REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWG) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1. Juni 2008 registrieren, sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Sog. „Phase-in-Stoffe“, dies sind z.B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, können in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden.

2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31) oder eine Sicherheitsinformation (Artikel 32) dem Abnehmer zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch eine Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt („erweitertes Sicherheitsdatenblatt“).

3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. „Kandidatenliste“ zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an die professionellen Abnehmer und an Verbraucher nach Aufforderung für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. Ist der Stoff zudem zu mehr als 1 t/a in allen diesen Erzeugnissen enthalten, muss eine Mitteilung an die Europäische Chemikalienagentur /EChA erfolgen, jedoch frühestens ab dem 1 Juni 2011.

Verwender von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen), sog. „nachgeschaltete Anwender“, müssen ab 1. Juni 2008 zusätzliche Pflichten erfüllen, jedoch erst nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung den Herstellern von Stoffen und den Importeuren von Stoffen und Zubereitung zweckdienliche Informationen für die Registrierung bereitstellen.

Sie beziehen von uns ausschließlich Produkte (Erzeugnisse) und keine Chemikalien, Stoffe oder Zubereitungen. Zudem soll aus den von Ihnen bezogenen Erzeugnissen kein Stoff unter normalen und vernünftigen vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden. Somit spielen die Pflichten nach Nr. 1 und 2 hier keine Rolle. Daher gibt es für diese Erzeugnisse keine Sicherheitsdatenblätter, die nur für gefährliche Stoffe und Zubereitungen vorgesehen sind.

Die Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") wurde publiziert (siehe u.a. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur: <http://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table>).

Wir erklären, dass wir im Sinne der o.g. Verordnung

- ✓ keine, nicht registrierten REACH-relevanten Stoffe in Verkehr bringen,
- ✓ seitens unserer vorgeschalteten Lieferanten keine Mitteilungen vorliegen haben, welche die Verwendung besorgniserregender Stoffe (sog. SVHCs [Substances of Very High Concern]) den von uns bezogenen Kompetenten und Hilfsstoffen anzeigen,
- ✓ nach unserem derzeitigen Kenntnisstand, auf Basis der Informationen unserer Lieferanten, in unseren Produkten und bei der Herstellung dieser, keine der durch REACH verbotenen, oder beschränkten Stoffe in REACH-unzulässigen Masse-% einsetzen.

Sofern Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen zur Beantwortung gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an unseren Leiter Qualitätsmanagement Herrn Marcial Blasutto, Telefon: +41 61 33 55 536, Email: m.blasutto@regent.ch.

Basel, 25.08.2015



Regent Beleuchtungskörper AG
Marcial Blasutto

Head of Qualitymanagement